

Tagesordnungspunkt

Öffentlich

Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Betreff: Wahl der Kandidaten für die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die
Geschäftsjahre 2024 – 2028

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Wahl nach § 39 SächGemO

Kurort Oberwiesenthal, den 25.05.2023

gez. Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

Abstimmungsergebnis:

- | | | |
|--------------------------------------------------------|-------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss | Ja-Stimmen | |
| <input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss | Nein-Stimmen | |
| <input type="checkbox"/> Tourismus- und Sportausschuss | Stimmenthaltungen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat, | | |

Sachverhalt:

Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 sind im Jahr 2023 die Schöffen für das Amtsgericht Marienberg zu wählen. Nach §§ 30 und 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nehmen die Schöffen an der Hauptverhandlung in gleichem Umfang und mit gleicher Stimme teil wie die Berufsrichter. Aus der gleichberechtigten Teilnahme folgt auch, dass die Schöffen die gleiche Verantwortung für die Entscheidungen tragen wie die Berufsrichter. Sie müssen entscheiden, ob dem Angeklagten die Tat in der Beweisaufnahme nachgewiesen wurde und welche Sanktion im Falle einer Verurteilung angemessen erscheint.

Der Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen für die Schöffenwahl wurde im Amtsblatt bekannt gegeben, sowie in den Schaukästen ausgehängt. Vom Landgericht Chemnitz wurde mitgeteilt, dass die Stadt Kurort Oberwiesenthal einen Schöffen vorschlagen soll. Es wurden fünf Bewerbungen abgegeben.

Für die Ausübung des Schöffenamtes liegen folgende Ausschlusskriterien vor:

- Schöffen müssen bei ihrem Amtsantritt mindestens 25 Jahre alt und dürfen nicht älter als 69 Jahre sein. Der Stichtag, nach dem das Alter zu berechnen ist, ist der 01. Jan. 2024 (Beginn der Amtsperiode).
- Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Vertretung in der Gemeinde wohnen. Ein Zweitwohnsitz reicht aus, wenn sich der Bewerber überwiegend in der Gemeinde, in der er gewählt werden soll, aufhält. Es gilt der zivilrechtliche Wohnungsbegriff nach § 7 BGB.
- Schöffen müssen gesundheitlich, d.h. geistig und körperlich (wegen der möglicherweise langen Sitzungen) geeignet sein, das Amt auszuüben.
- Die deutsche Sprache muss ausreichend beherrscht werden.
- Unfähig zum Schöffenamte ist, wer in Vermögensverfall geraten ist. Der Vermögensverfall ist ein Oberbegriff für alle Tatbestände einer Insolvenz: Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Personen, gegen die das Verbraucherinsolvenzverfahren betrieben wird, können vom Schöffenamte ausgeschlossen sein.

Weiterhin sollen Angehörige bestimmter Berufsgruppen wie bspw. Polizeibeamte, Notare oder Religionsdiener nicht zum Schöffendienst berufen werden.

Die Vorschlagsliste ist nach Nr. 10 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV durch den Stadtrat aufzustellen. Für die Aufnahme einer Person auf die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder des Stadtrates.

Nach Aufstellung der Vorschlagsliste ist diese für jedermann öffentlich im Rathaus auszulegen (Auflegung). Innerhalb einer Woche nach Schluss der Auflegung besteht die Möglichkeit Einspruch gegen die Kandidaten auf der Vorschlagsliste einzulegen. Nach Ende der Einspruchsfrist ist die Kandidatenliste inklusive der vorgebrachten Einwände an das Amtsgericht Marienberg zu übersenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen :

Gesamtkosten:

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin